Geschäftsordnung des Regionalentwicklung Oberallgäu e.V. für das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.10.2014

A. Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Regionalentwicklung Oberallgäu e.V. verfügt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Art 32 – 35, nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden,
- ist sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen (Art. 34 (3) b) und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind (Art. 32 (2) b),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § 11 der Satzung der LAG Regionalentwicklung Oberallgäu e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise innerhalb des Entscheidungsgremiums.

B. Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

Das Entscheidungsgremium umfasst nach § 11 der Satzung mindestens 11 Mitglieder, von denen mehr als 50 % aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner kommen.

Die Wirtschafts- und Sozialpartner sollen inhaltlich ein möglichst breites Spektrum an Themenbereichen abdecken. Folgende Themenbereiche (abgeleitet aus dem Zielsystem in der Lokalen Entwicklungsstrategie) sollen im Gremium vertreten werden:

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Tourismus
- Wirtschaft
- Umwelt und Naturschutz
- Energie
- Soziales
- Regionale Identität und Kultur
- „Ältestenrat"
- Jugend

Regionalentwicklung Oberallgäu e.V.
Rathausplatz 1 • D-87452 Altusried
Tel. +49/8373/29914 • Fax +49/8373/29911
www.regionalentwicklung-oberallgaeu.de

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums können Stellvertreter bestimmt werden, die das Stimmrecht im Fall der Verhinderung ausüben.

C. Beirat

Um weiteres Fachwissen in die Arbeit des Gremiums einfließen zu lassen und gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten, wird ein Beirat eingesetzt. Im Beirat sind insbesondere solche Akteure und Strukturen vertreten, die nicht Mitglied des Vereins sind oder sein können (z.B. Vertreter von Ämtern oder Kooperationspartner außerhalb des Oberallgäus).
Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und haben kein Stimmrecht.

D. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:
- das Projektauswahlverfahren und
- Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.

2. Diese Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden Leader-Förderperiode 2014-20. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

E. Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf statt.

2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen schriftlich geladen.

3. Mit der Einladung zur Sitzung/der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten und eine Stellungnahme des LAG-Managements mit seiner Einschätzung des Projekts.

Regionalentwicklung Oberallgäu e.V.
Rathausplatz 1 • D-87452 Altusried
Tel. +49/8373/29914 • Fax +49/8373/29911
www.regionalentwicklung-oberallgaeu.de

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums/der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntgegeben.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für Sitzungen des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt. Die Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll, werden in der Tagesordnung genannt.

2. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.

3. Zu Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, um einen entsprechenden Tagesordnungspunkt (Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie, ggf. Fortschreibung der Strategie bzw. des Aktionsplanes) zu erweitern.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.

2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten. Das Umlaufverfahren ist bei der Behandlung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkten zur Überwachung und Fortschreibung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie nicht zugelassen.

3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen. z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn dem schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.

2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen müssen.

3. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte im Fall ihrer Verhinderung durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

Regionalentwicklung Oberallgäu e.V.
Rathausplatz 1 • D-87452 Altusried
Tel. +49/8373/29914 • Fax +49/8373/29911
www.regionalentwicklung-oberallgaeu.de

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

4. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind, analog zu Artikel 49 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern), von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen.

5. Die ordnungsgemäße Ladung wird zu Beginn jeder Sitzung, die Beschlussfähigkeit vor jedem Beschluss festgestellt.

§ 6 Beschlussfassung

1. Abstimmung in Sitzungen des Entscheidungsgremiums

a) Das Entscheidungsgremium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn dem schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.

b) Bei der Abstimmung über Projekte entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt das Projekt als abgelehnt.

2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

a) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.

b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- ggf. Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung,
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie,
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.

2. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit (öffentlicher Bereich/ Wirtschafts- und Sozialpartner) ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und die Geschäftsordnung auf ihrer Website.

Regionalentwicklung Oberallgäu e.V.
Rathausplatz 1 • D-87452 Altusried
Tel. +49/8373/29914 • Fax +49/8373/29911
www.regionalentwicklung-oberallgaeu.de

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

2. Die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der LAG veröffentlicht.

3. Beschlüsse und Informationen zu § 3 Ziffer 3 werden, soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website der LAG veröffentlicht.

§ 9 Vollzug der Entscheidungen

1. Der Projektträger wird schriftlich über das Ergebnis des Beschlusses des Entscheidungsgremiums informiert.

2. Bei einem positiven Beschluss kann mit Unterstützung des LAG-Managements der Förderantrag gestellt werden.

2. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Projekts wird der Projektträger schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird Ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 10 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

2. Empfehlungen zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie werden durch das Entscheidungsgremium formuliert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

G. Wirksamkeit

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Regionalentwicklung Oberallgäu e.V. LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Regionalentwicklung Oberallgäu e.V.
Rathausplatz 1 • D-87452 Altusried
Tel. +49/8373/29914 • Fax +49/8373/29911
www.regionalentwicklung-oberallgaeu.de

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Geschäftsordnung tritt am 22.10.2014 in Kraft.

Bgm. Theo Haslach
1. Vorsitzender

Regionalentwicklung Oberallgäu e.V.
Rathausplatz 1 • D-87452 Altusried
Tel. +49/8373/29914 • Fax +49/8373/29911
www.regionalentwicklung-oberallgaeu.de

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).